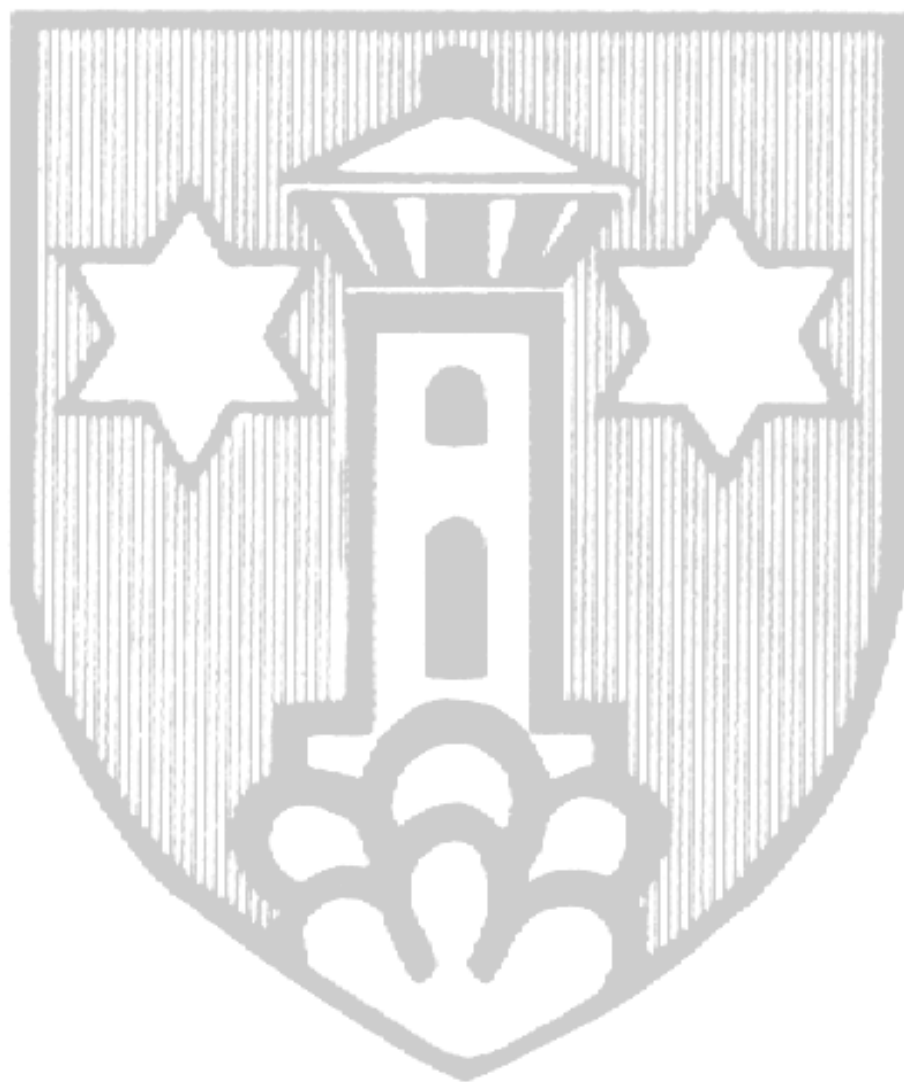


Musikschulbeitragsreglement

vom 28.05.2010



Einwohnergemeinde Homberg

REGLEMENT

über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der Schüler

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Zur Förderung der musikalischen Ausbildung und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde an die Unterrichtskosten (gesanglicher und instrumentaler Art) der Kinder im schulpflichtigen Alter Beiträge. Die Schüler sollen den Unterricht der Musikschule linkes Zulgebiet grundsätzlich vor Ort besuchen, wenn ein entsprechendes Angebot besteht oder sich realisieren lässt.</p>
Organisation	<p><u>Art. 2</u> Der Musikschulkoordinator setzt sich für die Belange des Musikunterrichts ein und besorgt die Geschäfte, die mit diesem Reglement zusammenhängen. Er berät die Interessenten und vermittelt ihnen den geeigneten Musikunterricht. Er ist dafür besorgt, dass ausschliesslich Musiklehrpersonen durch seine Vermittlung zum Einsatz kommen. Er entscheidet zusammen mit dem Finanzverwalter über die Beitragsberechtigung. Er kontrolliert die Rechnungsstellung durch die Musiklehrpersonen und sendet die visierten Rechnungen zur Bezahlung an die Finanzverwaltung Homberg. Er wird dafür angemessen entschädigt. Die Musiklehrpersonen führen die Absenzenkontrolle.</p>
Beitragsdauer	<p><u>Art. 3</u> Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.</p>
Anmeldung	<p><u>Art. 4</u> Schüler, die neu Musikunterricht besuchen und in den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen wollen, melden ihr Interesse vorgängig beim Musikschulkoordinator an. Er berät die Interessenten und vermittelt ihnen den geeigneten Musikunterricht. Die Musiklehrperson hat auf dem Anmeldeformular die Ausbildungskosten zu bescheinigen. Die Anmeldeformulare können beim Musikschulkoordinator jederzeit eingereicht werden. Musikunterricht, welcher nicht vorgängig beim Musikschulkoordinator angemeldet und/oder durch diesen vermittelt wird, hat keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge (ausser es handle sich um Unterricht an staatlich anerkannten Musikschulen, wo die Gemeindebeitragspflicht kantonal geregelt ist).</p>
Beitragsbeginn	<p><u>Art. 5</u> Die Beiträge werden für das abgelaufene Quartal, respektive Semester, ausgerichtet.</p>
Beitragshöhe	<p><u>Art. 6</u> Die Einwohnergemeinde leistet unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern 40 % an die Unterrichtskosten jedes in der Gemeinde wohnhaften Kindes. Pro Schulwoche wird einem Kind max. 1 Lektion zu max. 30 Minuten mitfinanziert und zwar unabhängig von der Anzahl Unterrichtslektionen und Instrumente, die ein Kind vor Ort, bei einer privaten Musiklehrperson oder an einer vom Kanton anerkannten Musikschule belegt.</p>

Der Gemeinderat legt in einem Tarif die Höhe der maximal beitragsberechtigten Unterrichtskosten (Ansatz pro Minute) fest.
Die Höhe der Gemeindebeiträge an den Musikunterricht an staatlich anerkannten Musikschulen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Absenzen

Art. 7

Bei einer unentschuldigten Absenz gehen die Unterrichtskosten voll zu Lasten der Eltern.

Rechtsmittel

Art. 8

Entscheiden des Musikschulkoordinators und des Finanzverwalters über die Ausrichtung oder Verweigerung von Beiträgen können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.08.2010 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14.12.1990 mit Änderungen vom 20.06.2001 und 19.05.2003.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 28.05.2010.

Homberg, 28.05.2010

Namens der Einwohnergemeinde Homberg
Der Präsident

Der Sekretär

Philipp Sommer

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde in den Amtsanzeiger vom 22. und 29.04.2010 bekanntgegeben.

Homberg, 28.05.2010

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Tarif zum Reglement über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der Schüler der Einwohnergemeinde Homberg

Gestützt auf Art. 6 des Reglementes über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der Schüler der Einwohnergemeinde Homberg vom 28.05.2010 erlässt der Gemeinderat folgenden Tarif:

- Maximal beitragsberechtigte Unterrichtskosten: CHF 1.25 pro Minute.

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Musikschulbeitragsreglement auf den 01.08.2010 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Homberg an seiner Sitzung vom 14.06.2010 beschlossen.

Homberg, 14.06.2010

Namens des Gemeinderates Homberg

Der Präsident

Der Sekretär

Philipp Sommer

Stefan Wetli